

aber die unbedingte Verehrung der politischen Autorität und das Unverständnis für die bedeutsamen anderen in der Gesellschaft und im Staate wirkenden Kräfte. In keinem Punkte zeigt sich dies so deutlich als in seiner Stellung zur Lehre vom Staatsvertrage. Nachdem Althusius¹ die Theorie der Vertragslehre begründet, Gesellschafts- und Herrschaftsvertrag scharf geschieden hatte, nachdem dann seit Grotius die Begründung der Staatsgewalt auf den Unterwerfungsvertrag zum allgemeinen geistigen Besitzstande geworden war, hatte Hobbes dem Volksrechte den entscheidenden Schlag beizubringen versucht. Die Fragen nach Widerruflichkeit und Unwiderrufflichkeit des Vertrages, nach voller Herrschersouveränität oder bedingter Delegation der Staatsgewalt durch das Volk an den Fürsten — Fragen, deren schärfste Gegenpole Bodin und Althusius bezeichnen — hatten die ursprüngliche Souveränität des Volkes und seine Auffassung als eines rechts- und handlungsfähigen Subjektes nicht berührt; indem nun Hobbes den Vertrag des Volkes als eines Ganzen durch den Vertrag jedes Einzelnen mit jedem seiner Mitmenschen und mit dem Herrscher ersetzte und nach diesem Vertrage sofort die Einzelwillen und die Volkspersönlichkeit verschwinden ließ, hat er den Dualismus der Staatslehre vernichtet, die Person des Herrschers hat die des Volkes aufgesogen, er ist Körper, nicht bloß Seele des Staates,² das Herrscherrecht ein absolutes, von keinem Rechte des Volkes oder des Einzelnen beschränktes, der Volkswille zur rechtlich nichtigen Meinungsäußerung geworden.

Schröders Staatslehre bringt nunmehr eine deutliche Rückbildung gegenüber der Hobbesschen Lehre: mit Berufung auf die Heilige Schrift bestreitet er schlechtweg die Existenz eines ursprünglichen Unterwerfungsvertrages und läßt den kümmerlichen Rest von Volkssouveränität, den der Hobbessche Rationalismus für die Urzeit des Menschengeschlechtes angenommen hatte, nur insoferne noch gelten, als nach seiner transzendenten Auffassung das Volk sich freiwillig für immer seiner Rechte in die Hände Gottes begeben hat; Gott hat dann dem Herrscher

¹ Das Nächstfolgende nach O. Gierke, Johannes Althusius und die Entwicklung der naturrechtlichen Staatstheorien, 2. Aufl. (Breslau 1902), S. 76 ff.

² J. C. Bluntschli, Geschichte der neueren Staatswissenschaft, 3. Aufl. (München 1881; Geschichte der Wissenschaften in Deutschland, 1. Bd.), S. 119 ff.